

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: 2021/MC/038
Federführend: Büro des Bürgermeisters		Status: öffentlich Datum: 29.03.2021 Verfasser: Frau K. Lange FBL: Herr A. Müller
Kunst und Denkmale der Stadt Malchin		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	12.04.2021	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Stadt Malchin
Öffentlich	13.04.2021	Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales Stadt Malchin
Nichtöffentlich	27.04.2021	Hauptausschuss der Stadt Malchin
Öffentlich	19.05.2021	Stadtvertretung der Stadt Malchin
Öffentlich	14.03.2022	Bauausschuss der Stadt Malchin
Öffentlich	15.03.2022	Schul- und Sozialausschuss der Stadt Malchin
Nichtöffentlich	29.03.2022	Hauptausschuss der Stadt Malchin
Öffentlich	20.04.2022	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Information:

Den Mitgliedern der Stadtvertretung wird der Entwurf des Konzeptes „Kunst und Denkmale der Stadt Malchin“ vom 20.04.2022 zur Kenntnis vorgelegt.

Sach- und Rechtslage:

Konzept zum Schutz, Erhalt und Aufstellung von Denkmalen, Mahn- und Ehrenmalen sowie von Kunstwerken im Stadtgebiet sowie Maßnahmen und Schritte zu ihrer Pflege und Unterhaltung

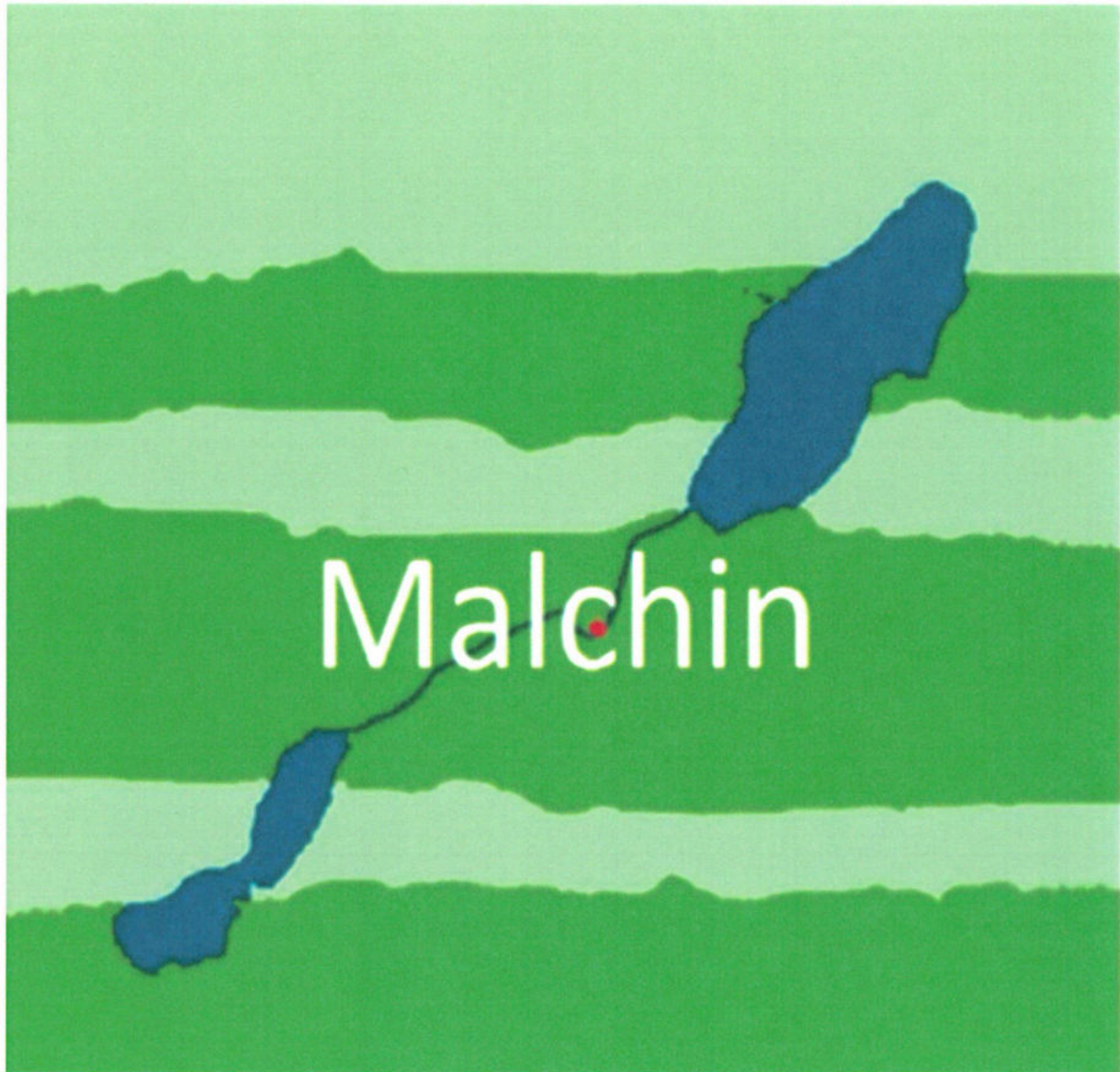
Ziel ist eine abschließende Beschlussfassung in der Stadtvertreterversammlung am 22.06.2022.

Anlagen:

Konzept „Kunst und Denkmale der Stadt Malchin“

ZUKUNFTSSTADT „MALCHIN 2030+“

Teil VI



Kunst und Denkmale der Stadt Malchin

"Konzept zum Schutz, Erhalt und Aufstellung von Denkmälern,
Mahn- und Ehrenmalen sowie von Kunstwerken
im Stadtgebiet sowie Maßnahmen und Schritte zu ihrer Pflege und Unterhaltung"

Gliederung

	Seite
1. Einleitung	2
2. Ziel Denkmalkonzept	2
2.1. Gesetzliche Grundlagen/Zuständigkeiten	2
2.2. Was sind Denkmale?	3
2.2.1. Begriffserläuterung	3
3. Auflistung Denkmale	4
3.1. Denkmale in der Stadt Malchin, Klassifizierung und Bewertung	4
3.1.1. Stadt Malchin	4
3.1.2. Ortsteile Alt und Neu Panstorf, Remplin, Retzow, Hagensruhm, Wendischhagen	7
3.1.3. Ortsteile Gorschendorf, Salem, Jettchenshof, Viezenhof, Gültitz, Pisede	8
3.1.4. Ortsteile Duckow, Pinnow, Scharpzow	9
4. Streichungen aus der Denkmalliste	9
5. Neuaufnahme von Bau-, Flächen-, Natur- und Industriedenkmalen, Mahn- und Ehrenmalen und Kunstobjekten in die Denkmalliste	10
5.1. Aufnahme in die städtische Liste Kunst und Denkmale	11
6. Prioritätenliste für die Sanierung/Restaurierung/Widerherstellung von Bau- und Industriedenkmalen, Mahn- und Ehrenmalen, Gedenksteinen und Kunstwerken	11
7. Vorschläge/Diskussion zu neuen Denk- und Ehrenmalen, Gedenksteinen und Kunstwerken	13
8. Anhang	14

1. Einleitung

Die Stadt Malchin wird im April 2022 786 Jahre alt. Allein auf Grund dieses Alters und einhergehend mit seiner Bedeutung als Tagungs- und Beratungsort des mecklenburgischen ständischen Landtages über mehr als dreihundert Jahre und trotz verheerender Zerstörungen seines historischen Stadtkerns von ca. 70% seiner Bausubstanz in Folge des Zweiten Weltkrieges haben die Stadt und seine Ortsteile eine Vielzahl von erhaltenswerten, historisch bedeutsamen Bau-, Industrie- und Naturdenkmälern, Mahn- und Ehrenmälern, Gedenksteinen und Kunstwerken, die es zu pflegen und zu erhalten gilt.

2. Ziel des Denkmalkonzeptes

Ziel dieses Konzeptes ist:

01. die Erfassung und Bewertung aller für die Stadt wichtigen Bau- und Kunstwerke, Naturdenkmäler sowie Mahn- und Ehrenmale und Gedenksteine, um sie für die Nachwelt zu bewahren und zu erhalten;
02. die Wertschätzung der historischen Hinterlassenschaften bei der Bevölkerung und unseren Gästen zu fördern;
03. das Heimatgefühl zu erhalten und zu stärken;
04. die Auseinandersetzung mit den Besonderheiten der Stadt und seiner Ortsteile zu fördern;
05. die Erhöhung der Aufenthaltsqualität für unsere Bürger und unsere Gäste zu verbessern und
06. die Lebensqualität unserer Einwohner (Wohnen-Arbeiten-Leben) in der Stadt und seinen Ortsteilen dauerhaft und stetig zu erhöhen.

2.1. Gesetzliche Grundlagen/Zuständigkeiten

Die gesetzliche Grundlage für den Denkmalschutz ist das "Denkmalschutzgesetz"- DSchG M-V vom 6. Januar 1998, zuletzt geändert am 12. Juli 2010 (GS M-V GL. Nr. 224-2).

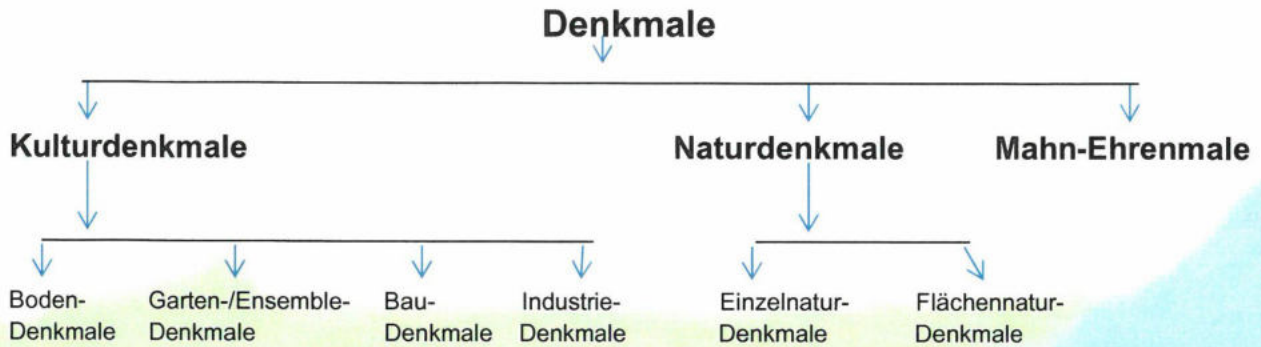
Denkmalschutzbehörden nach dem DSchG M-V sind nach §3:

01. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur als oberste Denkmalschutzbehörde und
02. die Landräte, Oberbürgermeister der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte als untere Denkmalschutzbehörden.

Fachbehörde ist das Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege MV mit Sitz in Schwerin.

Das Denkmalschutzgesetz M-V in der aktuellen Fassung ist diesem Konzept als Anlage beigefügt.

2.2. Was sind Denkmale?



Denkmale sind nach Definition feste oder bewegliche Sachen, Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn diese Sachen bedeutend für die Geschichte der Menschen, für die Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§2 (1) DSchG M-V).

Denkmalschutz und Denkmalpflege sind:

- von öffentlichem Interesse,
- ist in der Definition ein unbestimmter Rechtsbegriff und
- stellt in der Regel das Gemeinwohl (hier Erhalt der Denkmale) über die Individualinteressen.

2.2.1. Begriffserläuterungen

<ul style="list-style-type: none"> 🚧 Baudenkmale: 🚧 Gartendenkmale: 🚧 Kleindenkmale: 🚧 Flurdenkmale: 🚧 Bodendenkmale: 🚧 technische Denkmale: 🚧 Industriedenkmale: 🚧 Kunstdenkmale: 🚧 Kriegerdenkmale: 🚧 Mahnmale: 🚧 Ehrenmale: 	<p>bauliche Anlagen, Gebäude und/oder Gebäudeteile, Gebäudeensembles, Straßenzüge, Brücken, Türme, Bunker...</p> <p>Parkanlagen, Friedhöfe, Gärten, Alleen</p> <p>historische Wegweiser, Brunnen, Staue/Wehre oder Pegelhäuser, Gedenk- und Erinnerungssteine (Besonderheit: müssen nicht immer unter Denkmalschutz stehen)</p> <p>Grenz- und Sühnesteine, Kapellen</p> <p>Befestigungsanlagen, Siedlungen, Grab- und Kultorte</p> <p>Brücken, Tunnel, Mühlen, Land-, Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeuge</p> <p>Industrieanlagen und/oder Teile davon</p> <p>Schlösser, Gutshäuser, Kirchen, Kunstkapellen</p> <p>Mahnmale gegen Krieg und Gewalt, Ehrendenkmale für die im Krieg gefallenen Soldaten</p> <p>Menschen sollen "ermahnt" werden, Fehler der Vergangenheit nicht zu wiederholen, werden aufgestellt, wo tragische Ereignisse stattgefunden haben</p> <p>sollen an einen Menschen/eine Gruppe von Menschen für eine besondere Leistung und/oder Tat erinnern</p>
---	--

3. Auflistung Denkmale

Grundlage für die Auflistung der Denkmale ist die Denkmalliste des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

Die Denkmale im Eigentum der Stadt Malchin sind gelb unterlegt.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der Denkmale, Mahn- und Ehrenmale sowie der Kunstwerke im öffentlichen Raum orientiert sich der Einfachheit halber an dem System der Schulnoten.

- 1 - *sehr gut* - keine Maßnahmen erforderlich, nur laufende Pflege und Unterhaltung, Kostenaufwand gleich/kleiner 2.500 €/Jahr
- 2 – *gut* - kleinere Maßnahmen im Bereich der Unterhaltung/Instandsetzung erforderlich, Kostenaufwand bis 7.500 €/ Maßnahme
- 3 – *mittel* - umfangreichere Maßnahmen notwendig, noch kein Ersatz/Austausch von Teilen
Kostenaufwand bis 10.000 €/Maßnahme
- 4 – *schlecht* - Komplettsanierung unter Einbeziehung/Verwendung des größten Teils der Originalsubstanz, Kostenaufwand bis 30.000 €/Maßnahme
- 5 - *sehr schlecht* - Komplettsanierung und/oder Nachbau oder Rückbau + Streichung aus der Denkmalliste,
Kostenaufwand größer 30.000 €/Maßnahme

3.1. Denkmale in der Stadt Malchin, Klassifizierung und Bewertung

3.1.1. Stadt Malchin

Lfd. Nr.	Nr. Denkmalliste LK MSE	Objekt	Bewertung
01.	699	Am Kanal 3 – Gaswerk	2
02.	700	Am Markt 11	
03.	701	Am Markt 15 + Steinstr. 1 a	
04.	703	Denkmal Walter Block + Karl Dressel	1
05.	704	Am Markt 1 - Rathaus	4
06.	705	Am Markt 13 – Gedenktafel Siegfried Marcus	1
07.	706	Am Wall 2 – Wohnhaus + Hinterhofgebäude	
08.	707	Am Wall 10 - Wohnhaus	
09.	708	Amtsgerichtsplatz 5 - Amtsgericht	
10.	709	Bahnhofskomplex mit Empfangsgebäude (1 – 6)	
11.		Wasserturm	

Lfd. Nr.	Nr. Denkmalliste LK MSE	Objekt	Bewertung
12.		Stellwerk I + II	
13.		Nebengebäude mit Satteldach	
14.		Pumpenhaus	
15.		Güterabfertigung	
16.		Bürgermeister-Tretow-Straße 13 - Direktionsgebäude	
17.	711	Basedower Straße 2 - Wohnhaus	
18.	712	Basedower Straße 33 – Krankenhaus	
19.	713	Basedower Straße 65 - Umspannwerk	
20.	714	Basedower Straße – Gedenkstein Rudolf Breitscheidt	1
21.	716	Basedower Straße - Wasserturm	
22.	717	Bürgermeister-Faull-Str. 10 - Wohnhaus	
23.	718	Bürgermeister-Tretow-Str. 1 - Villa	
24.	719	Bürgermeister-Tretow-Str. 13 - Wohnhaus	
25.	720	Fabrikstr. 3 + 4 + 5 - Wohnhauszeile	
26.	721	Fabrikstr. 6 - Wohnhaus	
27.	722	Fabrikstr. 7 - Wohnhaus	
28.	723	RAW	5
29.	724	Ehrenmal für Kämpfer für Frieden und Sozialismus	4
30.		Gedenkstätte „Den Toten der Kriege und Opfern der Gewalt“	4
31.		Grabmal Rektor Bülch	1
32.		Kriegsgräber	1
33.		Sowjetische Ehrenfriedhöfe I + II	3
34.		Friedhofstor Basedower Straße	1
35.	724	Grabmal Pecat	1
36.		Grabstätte Mozer/Greve	1
37.		Mausoleum	1
38.		Grabstätte Völcker	1
39.		Grabstätte Reinholz	1
40.	725	Fritz-Reuter-Platz 4 - Wohnhaus	
41.	726	Fritz-Reuter-Platz 9 – ehemaliges Landratsamt	
42.	727	Goethestr. 2 – Wohnhaus I + II	
43.	728	Goethestr. 5 – Mühle + Wohnhaus	
44.	729	Goethestr. 9 - Wohnhaus	
45.	730	Goethestr. 15 - Wohnhaus	
46.	731	Goethestr./Parkstr. – Gedenkstätte VVN-Denkmal	5
47.	732	Kirche Sankt Johannis	
48.	733	Kreuzstr. 13 - Wohnhaus	
49.	734	Kreuzstr. 15 - Wohnhaus	
50.	735	Lange Str. 31 - Wohnhaus	
51.	736	Lange Str. 41 - Wohnhaus	
52.	737	Lange Str. 45 - Wohnhaus	
53.	738	Lindenstr. 4 - Amtsgebäude	

Lfd. Nr.	Nr. Denkmalliste LK MSE	Objekt	Bewertung
54.	739	Lindenstr. 36 - Villa	
55.	740	Lindenstr. 38 - Wohnhaus	
56.	741	Lindenstr. – Transformatorenhaus	4
57.	742	Lindenstr. – Turnhalle	4
58.		Lindenstr. – Gedenkstein für gefallene Turner 1914 – 1918	2
59.	743	Parkstr. 1 – Tischlerei	
60.	745	Pastinakelstr. 6 – Wohnhaus mit Stallscheune	
61.	746	Pastinakelstr. 9 - Wohnhaus	
62.	747	Pastinakelstr. 4 – Wohn- und Geschäftshaus	
63.	750	Poststr. 1 - Postgebäude	
64.	751	Poststr. 19 -Schlauchturm	
65.	752	Schulplatz 3 – 4 – Denkmal „Carl Bülch“	1
66.	754	Schratweg 6/8 – Wohnhaus	
67.	755	Schratweg 12 - Wohnhaus	
68.	756	Schulstr. 31 - Wohnhaus	
69.	757	Schweriner Str. 1 – Wohnhaus + Speicher	
70.	758	Schweriner Str. 5 - Wohnhaus	
71.	759	Schweriner Str. 6 + 7 – Wohnhaus mit Stall	
72.	760	Schweriner Str. 19/21 – Wohnhaus mit Flügelanbau	
73.	761	Stadtmauer	3
74.		Fangelturm	2
75.		Kalensches Tor	2
76.		Steintor	2
77.		Wallbereich	1
78.	762	Steinstr. 2 – Wohn- und Geschäftshaus	
79.	764	Steinstr. 9 – Wohn- und Geschäftshaus	
80.	765	Steinstr. 10 – Wohn- und Geschäftshaus	
81.	766	Steinstr. 14 – Wohn- und Geschäftshaus	
82.	768	Steinstr. 18 – Wohn- und Geschäftshaus	
83.	769	Steinstr. 20 – Wohn- und Geschäftshaus	
84.	771	Steinstr. 24 – Wohnhaus + Hofgebäude	
85.	772	Steinstr. 25 – Wohn- und Geschäftshaus	
86.	773	Steinstr. 29 – Wohn- und Geschäftshaus	
87.	775	Strietfeld 2 – Wohnhaus + Stall	
88.	777	Strietfeld 6 – Wohnhaus + Stall	
89.	778	Strietfeld 14 – Wohnhaus + Stall	
90.	780	Strietfeld 19 – Wohnhaus + Stall	
91.	783	Strietfeld 23 + 23a – Wohnhaus + ehem. Psychiatrie	
92.	786	Turnplatz 12 – ehemaliges Wasserwerk	
93.	787	Warener Str. – ehem. KfL mit Pförtnerhaus I + II	
94.		Warener Str. – ehem. KfL Werkstätten	
95.		Warener Str. – ehem. KfL Verwaltungsgebäude I, II, III	
96.		Warener Str. – ehem. KfL Sozialgebäude + Kantine	

Lfd. Nr.	Nr. Denkmalliste LK MSE	Objekt	Bewertung
97.		Warener Str. – ehem. KfL Heizhaus	
98.		Warener Str. – ehem. KfL Schornstein	
99.		Warener Str. – ehem. KfL Schule	
100.		Warener Str. – ehem. KfL Montagehallen	
101.		Warener Str. – ehem. KfL Einfassung Mauer	
102.	788	Wargentiner Str. 23 - Filmbühne	
103.	789	Wiesenstr. 8 - Eingangstür	

3.1.2. Ortsteile Alt und Neu Panstorf, Remplin, Retzow, Hagensruhm, Wendischhagen

Lfd. Nr.	Nr. Denkmalliste LK MSE	Objekt	Bewertung
		Alt Panstorf	
104.	111	Kastanienallee nach Remplin	2
105.	112	Kirchenruine	1
		Neu Panstorf	
106.	868	Dorfstr. 15 - Scheune	
107.	869	Dorfstr. 4 – Forsthaus + Stall + Scheune	
		Remplin	
108.	902	Dorfstr. 10 - Wassermühle	
109.	903	Dorfstr. 20/21 - Landarbeiterhaus	
110.	904	Dorfstr. 54 – Gasthaus „Zur Linde“	
111.	905	Schloss + Parkanlage mit Schlossflügel	
112.		Parkanlage	3
113.		Sternwarte	2
114.		Gartenmauer + Vries + Vasen + Säule	1
115.		Skulpturreste	1
116.		Dorfstr. 55 - Inspektorenhaus	
117.		Dorfstr, 56 - Wirtschaftsgebäude	
118.		Taubenurm	
119.		Schlosskapelle	
120.		Torturm	5
121.		Zufahrt mit Pflasterung + Allee	1
122.	907	Dorfstr. – Schmiede (rechts neben Nr. 54)	
123.	908	Kirche mit Backsteinmauer	
124.		Friedhof	2
125.		Grabmal der Herzöge	1
		Retzow	
		Keine Denkmale	

Lfd. Nr.	Nr. Denkmalliste LK MSE	Objekt	Bewertung
		Hagensruhm	
126.	487	Am Forsthaus – Denkmal „Wildschwein“	
		Wendischhagen	
127.	1140	Dorfstr. 3 - Bauernhaus	
128.	1141	Dorfstr. 6/7 – ehemalige Schule	
129.	1142	Dorfstr. 13 - Bauerhaus	
130.	1143	Dorfstr. 15 – Bauernhaus + Stallscheune	
131.	1144	Dorfstr. 17 – Fachwerkhaus	
132.	1145	Dorfstr. 18 – Bauernhaus + Backhaus	

3.1.3. Ortsteile Gorschendorf, Salem, Jettchenshof, Viezenhof, Gülitz, Pisede

Lfd. Nr.	Nr. Denkmalliste LK MSE	Objekt	Bewertung
		Gorschendorf	
133	422	Bahnhofstr. 15 – Empfangsgebäude + Aborthaus + Gepäckabfertigung	
134	423	Kirche mit Friedhof	
135		Grabstätte Wieckede	
136		Grabstätte Krüger	
		Salem	
137	936	Dorfstr. 3 - Büdnerie	
138	937	Dorfstr. - Hallenhaus	
		Jettchenshof	
		Keine Denkmale	
		Viezenhof	
		Keine Denkmale	
		Gülitz	
139	462	Gülitz 1 – Forsthaus + Stallscheune	
140	463	Gülitz 4 – Wohn- + Stallgebäude	
141	464	Gülitz 6/7 - Wohnhaus	
142	465	Gülitz 8/9 - Wohnhaus	
143	466	Meilenstein L 20 in Richtung Neukalen	
		Pisede	
144	790	Meilenstein B 104 – Abzweig Pisede	
145	792	Meilenstein L 20 (Straße nach Neukalen)	

3.1.4. Ortsteile Duckow, Pinnow, Scharpzow

Lfd. Nr.	Nr. Denkmalliste LK MSE	Objekt	Bewertung
		Duckow	
146	355	Dorfstr. 11 - Schule	
147	356	Kirche + Friedhof	1
148		Nördliches und südliches Friedhofseingangstor	2
149		Feldsteintrockenmauer	2
150		Adeligen-Friedhof	1
151		Glockenstuhl + 2 Glocken	2
		Pinnow	
152	882	Dorfstr. 16 – ehemalige Schule	
153	883	Friedhof – Glockenstuhl + 2 Glocken (1931)	2
154	884	Dorfstr. 10 – Gutshaus	
156		Park	
157		Inspektorenhaus	
158		Dorfstr. 10/12 - Wirtschaftsgebäude	
159		Dorfteich mit Lenné-Park	3
		Scharpzow	
160	794	Dorfstr. 19 - Gutshaus	
161		Geflügelhaus	
162		Dorfstr. 21 - Inspektorenhaus	
163		Park	4
164	795	Kriegerdenkmal 1914/18	3

4. Streichung aus der Denkmalliste

Gesetzliche Grundlage zur Streichung von Denkmalen aus der Denkmalschutzliste des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ist der § 5 (4) DSchG M-V.

Aktuell sollen folgende Objekte von der Denkmalliste gestrichen werden:

	Name/ Bezeichnung	Eigentum Städtisch (S) Privat (P)	Streichung			Begründung
			vorgesehen JA/NEIN	beantragt JA/NEIN	bestätigt JA/NEIN	
1.	Gesamtes RAW	S	JA	JA	Nein	Großteil der Bausubstanz marode; Teile entwendet; viele Gebäude nicht für Nachnutzung geeignet
2.	Steinstraße 20	P	JA	NEIN	JA	Auf Veranlassung der unteren Denkmalbehörde LK MSE, Verstoß gegen Sanierungsaufgaben

	Name/ Bezeichnung	Eigentum Städtisch (S) Privat (P)	Streichung			Begründung
			vorgesehen JA/NEIN	beantragt JA/NEIN	bestätigt JA/NEIN	
3.	Hallenhaus Salem	P	JA	JA	JA	Wiederaufbau wirtschaftlich nicht tragbar

Hinweis: Bei Streichungen von Objekten durch die zuständige Denkmalbehörde muss der Eigentümer nicht angehört werden bzw. seine Zustimmung geben.

5. Neuaufnahme von Bau-, Flächen-, Natur- und Industriedenkmalen, Mahn- und Ehrenmalen und Kunstobjekten in die Denkmalliste

Gesetzliche Grundlage für die Aufnahme in die Denkmalliste des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ist der §5 (1) DSchG M-V. Aktuell soll für kein Objekt die Aufnahme in die Denkmalliste des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte gestellt werden.

Hinweis: Jeder kann die Aufnahme von Objekten in die Denkmalliste des Landkreises MSE beantragen. Vor Aufnahme in die Denkmalliste des Landkreises MSE ist der Eigentümer zu informieren und anzuhören.

Städtische und private Objekte, die für die Stadt, die Stadtentwicklung, die Außendarstellung der Stadt und/oder für die Bürger und Gäste der Stadt und seiner Ortsteile wichtig sind, aber nicht die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Denkmalliste des Landkreises MSE erfüllen und aus anderen Gründen nicht in diese aufgenommen werden sollen, können in eine städtische Kunst- und Denkmalliste aufgenommen werden.

Die Objekte können von den Stadtvertretern, den Bürgern und/oder Vereinen und Verbänden vorgeschlagen werden. Über die Aufnahme dieser Objekte in die städtische Kunst- und Denkmalliste entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Stadtvertretung. Bei privaten Objekten ist die Zustimmung des Eigentümers einzuholen. Sollen Objekte von der städtischen Denkmalliste gestrichen werden, kann dies nur vom Bürgermeister oder Mitgliedern der Stadtvertretung beantragt werden. Die Entscheidung dazu ist im Einvernehmen zwischen Bürgermeister und Stadtvertretung zu treffen. Die städtische Kunst- und Denkmalliste soll mindestens einmal je Legislaturperiode der Stadtvertretung durch den Bürgermeister vorgestellt und im zuständigen Fachausschuss diskutiert werden.

5. 1. Aufnahme in die städtische Liste Kunst und Denkmale

Folgende Objekte sollen in die städtische Kunst- und Denkmalliste aufgenommen werden:

Objekt/Bezeichnung	Standort	Eigentum
Stahlskulptur Kosmos III	Kirchplatz	städtisch
Sonnenuhr	Kirchplatz	städtisch
Brunnen der Lebensfreude	Kirchplatz	städtisch
Figurengruppe	Lange Straße	städtisch
Fundstücke vom Schloss	Remplin	städtisch
Brunnen im Innenhof	Südquartier	privat
Pumpe in der Wallanlage	Wallanlage	städtisch
Marcus-Brunnen	Marktplatz	städtisch
Denkmal Deutsch/Französischer Krieg	Am Wall	städtisch
Stadtspark		städtisch
Gedenkstein „Jüdischer Friedhof“	Industriegebiet	städtisch
Gedenkstein „Tote Zuckerfabrik“ (1.WK)	Industriegebiet	städtisch
Denkmal Kriegsofper	Duckow	städtisch
Denkmal Kriegsofper	Pinnow	städtisch
Schwengelpumpe	Stadtspark	städtisch
Bootsmotor	Hafen Salem	städtisch
Brückengeländer mit Stadtwappen	B 104 (Peenebrücke)	BRD
Stahlsilhouetten Stadtrundgang	Stadtgebiet	städtisch
Gedenkstein Prof. Kibbel	Stadtspark	privat
Marktplatz		städtisch
Mauerpfeiler Arado- Flugzeugwerke	Kalensches Holz	städtisch

6. Prioritätenliste für die Sanierung, Restaurierung, Wiederherstellung von Bau- und Industriedenkmalen, Mahn- und Ehrenmalen, Gedenksteinen und Kunstwerken

Die Prioritätenliste beinhaltet eine Anzahl von Objekten, die in den nächsten Jahren saniert, restauriert, wiederhergestellt und/oder neu errichtet werden sollen. Die Prioritätenliste ist keine starre Richtlinie, sondern eine Handlungsempfehlung für den Bürgermeister und die Stadtvertretung. Sie ist flexibel und orientiert sich unter anderem an folgenden Punkten:

- ❖ am städtischen Haushalt
- ❖ an der Verfügbarkeit von Fördermitteln des Bundes, des Landes oder Dritter
- ❖ am Einwerben von Spenden und/oder anderen finanziellen oder materiellen Zuwendungen
- ❖ an städtischen Erfordernissen und/oder Entwicklungszielen
- ❖ am Engagement von Bürgern, Vereinen und Verbänden zum Erhalt der v. g. Objekte
- ❖ an politischen Zielvorgaben
- ❖ an historischen Ereignissen und/oder Jubiläen.

Die Prioritätenliste unterscheidet nach städtischen Objekten und Objekten, die sich in privatem Besitz finden.

Bei denkmalgeschützten Objekten in privatem Besitz wird sich die Stadt im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten, insbesondere auf Grundlage der Vorschriften nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und den Vorschriften der Landesbauordnung (LBauO M-V) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Denkmalschutz- und Bauaufsichtsbehörden bemühen, alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um Eigentümer von denkmalgeschützten Objekten zu bewegen, ggf. auch zu zwingen, ihren aus dem Denkmalschutz begründeten Eigentumspflichten nachzukommen.

Die folgende Prioritätenliste ist nicht abschließend. Sie orientiert sich an den v. g. Punkten und sollte alle drei Jahre aktualisiert und an die dann gegebenen Bedingungen und Entwicklungen angepasst werden. Private Denkmale sollen vor allem im Rahmen der Städtebauförderung - unter Beachtung der finanziellen Möglichkeiten der Stadt - bei der Sanierung, Restaurierung und Wiederherstellung von Denkmalen im Stadtgebiet unterstützt werden. Die Stadt unterstützt private Bauherren auch bei der Einwerbung, Beantragung und Abrechnung von Förder- und/oder Drittmitteln ihrer denkmalgeschützten Objekte.

Malchin

Prioritätenliste für die Sanierung, Restaurierung von Bau- und Industriedenkmalen, Mahn- und Ehrenmalen und Gedenksteinen

Städtische Objekte:

Bezeichnung	Kosten (€) (geschätzt)	Zeitraum	Zu- stand	Maßnahmen
Sanierung Marktplatz	460.000	2021/2022	4	Neupflasterung
Sanierung Rathauustreppe	100.000	2021	3	Richten der Stufen
Sanierung Rathausfenster und -Türen	320.000	2022	4	Tausch/Fenster/Türen Sanierung
Sanierung Rathauskeller	450.000	2021 - 2023	4	Entsalzung/Abdichtung
VVM-Denkmal Goethestr.	90.000	2022/2023	5	Komplettsanierung/ggf. Neuaufbau
Sowjetische Kriegsgräberstätte	20.000	2022	3	Neugestaltung in Abstimmung mit dem LK MSE und der russischen Botschaft
Sanierung Park Remplin	2.300.000	2022 - 2024	3	Neupflanzung, Grundsanierung Gräben und Flächen, Rekonstruktion Brücken
Neugestaltung Friedhof 1. Konzept unter Einbeziehung Erhalt alter Grabstellen	40.000	2023- 2025	3	Neugestaltung Friedhof (Grabstätten/Grabsteine- siehe Anhang)
Reparatur Stadtmauer		2023/2024	3	Teile der Krone und Abdeckung defekt
Sanierung Denkmal VdN		2023/2024	4	Beseitigung Bewuchs, Säuberung
Sanierung Kriegerdenkmal Scharpzwow		2022/2023	4	
Denkmal Nr. 724 (Rote Mauer)		2023	4	Komplettierung Schriftzug, Reparatur Einfassung, Schnitt Hecke
Sanierung Torturm Remplin		ab 2024	4	Dach, Außenfassade, Umfeld
Rekonstruktion slawischer Burgwall		bis 2027	5	

Private Objekte:

Bezeichnung	Kosten (€) (geschätzt)	Zeitraum	Zu -stand	Maßnahmen
Bahnhofshauptgebäude	Ca. 4,5 Mio.€	ab 2022	3	Umnutzung des Gebäudes (Gastronomie, Wohnen, Tagespflege)
„Kartoffelkäfer“		in Umsetzung	3	Eigentümer sucht neuen Investor
Lindenstraße 38 Mario Richter		nicht absehbar	5	Kontaktaufnahme und Einflussnahme schwierig
Steinstraße 25		?	4	Erste Maßnahmen sind angelaufen
Sanierung Gutshaus Remplin (nach Verkauf)	2.500.000	?	3	
Sanierung Schlossflügel		bis 2023	4	In Arbeit
Gutshaus Scharpzwow		bis 2024	3	In Umsetzung
Gutshaus Retzow		?	5	In Vorbereitung
Johannis-Kirche		2021- 2023	2	In Umsetzung
Sanierung Mühle Remplin		2022- 2025	5	In Umsetzung
Ehemaliges KfL		?	4	Komplettsanierung/ Nachnutzung

7. Vorschlag/Diskussion zu neuen Denk- und Ehrenmalen, Gedenksteinen, Straßenbezeichnungen und Andenken an Bürgermeister und Bürgervorsteher

- a) Denk- und Ehrenmal - Denkmal zur Deutschen Einheit am 3. Oktober 1990
- b) Gedenkstein- 9. November 1989- Fall der „Mauer“
- c) Gedenkstein für die Toten vom Stadtbrand 30. April/1. Mai 1945, gefunden beim Bau Parkplatz Nordquartier
- d) Portraitfoto Bürgermeister/Bürgervorsteher ab 1990
 - Portraitfoto, s/w; Format A3 (Kleiner Rathaussaal)
 - Tabellarische Auflistung Bürgervorsteher/Bürgermeister vor 1990

8. Anhang

- ✓ Fotodokumentation Denkmale, Mahn- und Ehrenmale, Gedenksteine und Kunstwerke mit Flurkarte und Luftbild – **werden nachgereicht** -
- ✓ Denkmalschutzgesetz des Landes M-V in der aktuellen Fassung
- ✓ Auflistung erhaltenswerter Grabstätten/Grabsteine (Vorschlag Heimat- und Museumsverein)

Bei den Kunstwerken/Kunstobjekten handelt es sich ausschließlich um ortsfeste Objekte, keine Bilder, Grafiken oder ortsveränderliche Skulpturen. Schriftliches Archivgut und Bücher, Hefte und Zeitschriften sind in diesem Konzept nicht erfasst.

9. Anmerkung

Die Naturdenkmale (Einzel- und Flächendenkmale) und Geotope sind in dieser Aufstellung nicht erfasst.

Denkmalkonzept der Stadt Malchin

Ansprechpartner:

Stadt Malchin
17139 Malchin, Am Markt 1

Axel Müller buergermeister@malchin.de

Stand:

15. März 2021 1. Entwurf
09. März 2022 2. Entwurf

Malchin

Zukunftsstadt „Malchin 2030+“

- Teil I: Spielplatzkonzept
- Teil II: Werbe- und Marketingkonzept
- Teil III: Peene-, Sport- und Freizeitpark
- Teil IV: Radwegekonzept
- Teil V: Touristisches Entwicklungskonzept
- Teil VI: Kunst und Denkmale der Stadt Malchin**

8. Anhang

1. Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V)

Stand: letzte Änderung vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392)

2. Bewahrung von Grabmalen auf dem Malchiner Friedhof (Heimatverein Malchin e.V.)

A stylized map of Malchin, Germany, showing the city's outline in light blue against a light green background. The word "Malchin" is written in large, white, sans-serif font across the center of the map.

Malchin

Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998

Zum Ausgangs- oder Titeldokument

Fundstelle: GVOBl. M-V 1998, S. 12

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 25 neu gefasst durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Aufgaben des Denkmalschutzes und der
Denkmalpflege

§ 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt

**Behörden des Denkmalschutzes und der
Denkmalpflege**

§ 3 Denkmalschutzbehörden

§ 4 Denkmalfachbehörde

§ 5 Denkmalliste

Dritter Abschnitt

Maßnahmen für Denkmale

§ 6 Erhaltungspflicht

§ 7 Genehmigungspflichtige Maßnahmen

§ 8 Veräußerungs- und Veränderungsanzeige

§ 9 Auskunfts- und Duldungspflichten

§ Denkmale der Kirchen und öffentlich-

10 rechtlicher Religionsgemeinschaften

Vierter Abschnitt

Besondere Maßnahmen

§
11 Fund von Denkmalen

§
12 Nachforschungen

§
13 Schatzregal

§
14 Grabungsschutzgebiete

§ Sonderregelung bei Maßnahmen zur

15 Gewinnung von Bodenschätzen

Fünfter Abschnitt

**Denkmalrechtliche Verfügungen, Zugang zu
Denkmalen,**

Kennzeichnung, Entschädigung

§ Allgemeine Maßnahmen der
16 Denkmalbehörden

§ Wiederherstellung des ursprünglichen
17 Zustandes

§
18 Zugang zu Denkmalen

§
19 Kennzeichnung der Denkmale

§
20 Durchsetzung der Erhaltung

§
21 Enteignungen

§ Vorkaufsrecht

22

§ Entschädigung

23

Sechster Abschnitt

Denkmalförderung

§ Finanzielle Zuwendungen

24

§ Bescheinigungen für steuerliche Zwecke

25

Siebter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ Ordnungswidrigkeiten

26

§ Verwaltungsvorschriften

27

§ Übergangsvorschriften

28

§ Inkrafttreten

29

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

- (1) Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege ist, die Denkmale als Quellen der Geschichte und Tradition zu schützen, zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken.
- (2) Denkmalschutz und Denkmalpflege obliegen dem Land, den Landkreisen und Gemeinden. Die Landkreise und Gemeinden nehmen diese Aufgaben als Auftragsangelegenheiten nach Maßgabe dieses Gesetzes wahr.
- (3) Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Bei der Abwägung ist eine Erhaltung und sinnvolle Nutzung der Denkmale und Denkmalbereiche anzustreben. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig zu beteiligen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Denkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.
- (2) Baudenkmale sind Denkmale, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Ebenso zu behandeln sind Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Historische Ausstattungstücke sind wie Baudenkmale zu behandeln, sofern sie mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.

(3) Denkmalbereiche sind Gruppen baulicher Anlagen, die aus den in Absatz 1 genannten Gründen erhaltenswert sind, unabhängig davon, ob die einzelnen baulichen Anlagen für sich Baudenkmale sind. Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen, Produktionsstätten und Einzelbauten sein sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind. Mit dem Denkmalbereich wird das äußere Erscheinungsbild geschützt.

(4) Bewegliche Denkmale sind alle nicht ortsfesten Denkmale.

(5) Bodendenkmale sind bewegliche oder unbewegliche Denkmale, die sich im Boden, in Mooren sowie in Gewässern befinden oder befanden. Als Bodendenkmale gelten auch

- Zeugnisse, die von menschlichen und mit diesem im Zusammenhang stehenden tierischen und pflanzlichen Leben in der Vergangenheit künden,
- Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmale hervorgerufen worden sind, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(6) Auf Archivgut finden die Vorschriften des Gesetzes keine Anwendung.

Zweiter Abschnitt Behörden des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

§ 3 Denkmalschutzbehörden

Denkmalschutzbehörden sind

1. das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur als oberste Denkmalschutzbehörde und
2. die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte als untere Denkmalschutzbehörden.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind die unteren Denkmalschutzbehörden für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Sie arbeiten mit den am Denkmalschutz und der Denkmalpflege interessierten Verbänden, Bürgern und ehrenamtlichen Denkmalpflegern zusammen.

§ 4 Denkmalfachbehörde

(1) Fachbehörde ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege. Es berät und unterstützt die Gemeinden, Landkreise, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte in der Denkmalpflege und dem Denkmalschutz. Es wirkt fachlich bei den Entscheidungen der unteren Denkmalschutzbehörden und der obersten Denkmalschutzbehörde mit.

(2) Die Denkmalfachbehörde nimmt im Rahmen der Denkmalpflege insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Systematische Erfassung der Denkmale (Inventarisierung),
- 2.

wissenschaftliche Untersuchung und Erforschung der Denkmale sowie Veröffentlichung und wissenschaftliche Behandlung der Fragen von Methodik und Praxis der Denkmalpflege,

3. Anleitung und Betreuung von Konservierung und Restaurierung von Denkmalen sowie fachliche Überwachung dieser Maßnahmen,
4. wissenschaftliche Ausgrabungen, Bergung und Restaurierung von Bodendenkmalen, Überwachung dieser Maßnahmen sowie die Erfassung der beweglichen Bodendenkmale,
5. Bewirtschaftung der ihnen vom Land bereitgestellten Mittel für Denkmalpflege,
6. allgemeine Vertretung der Interessen der Denkmalpflege bei Planungen und sonstigen Maßnahmen,
7. die Denkmalfachbehörde kann auf Vorschlag der unteren Denkmalschutzbehörden ehrenamtliche Denkmalpfleger ernennen.

(3) Aufgaben der Denkmalfachbehörde, die Bodendenkmale im Sinne des § 2 Abs. 5 betreffen, die zugleich die Voraussetzungen eines Naturdenkmals nach § 28 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder eines gesetzlich geschützten Geotops nach § 20 Abs. 2 des Naturschutzausführungsgesetzes erfüllen, nehmen jene im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde wahr. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die nächsthöhere Behörde in Benehmen mit der Naturschutzbehörde derselben Verwaltungsebene.

§ 5 Denkmalliste

(1) Denkmale sind in die Denkmallisten einzutragen. Die Denkmallisten führen die unteren Denkmalschutzbehörden getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmalen. Bewegliche Denkmale sind nur einzutragen, wenn dies wegen ihrer besonderen Bedeutung, die auch in einem historischen Ortsbezug liegen kann, angebracht erscheint. Werden bewegliche Denkmale in einer öffentlichen Sammlung betreut, so bedürfen sie nicht der Eintragung in die Denkmalliste. Der Eigentümer und die Gemeinde sollen vor der Eintragung des Denkmals in die jeweilige Denkmalliste angehört werden und sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden.

(2) Der Schutz durch dieses Gesetz ist nicht davon abhängig, daß Denkmale in die Denkmallisten eingetragen sind. Die §§ 6 , 7 , 8 und 9 gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind.

(3) Die Ausweisung der Denkmalbereiche ergeht nach Anhörung der Denkmalfachbehörde und im Einvernehmen mit den Gemeinden durch Rechtsverordnung der unteren Denkmalschutzbehörde. Die Denkmalbereiche sind von der unteren Denkmalschutzbehörde ortsüblich bekannt zu machen.

(4) Die Eintragung ist von Amts wegen zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(5) Die Denkmallisten stehen jedermann zur Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

Dritter Abschnitt Maßnahmen für Denkmale

§ 6 Erhaltungspflicht

- (1) Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Denkmalen sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht instand zu setzen, zu erhalten und pfleglich zu behandeln.
- (2) Das Land, die Landkreise sowie die Gemeinden können hierzu durch Zuwendungen beitragen.
- (3) Bei allen Entscheidungen nach diesem Gesetz sind die berechtigten Interessen der Eigentümer der Denkmale zu berücksichtigen.
- (4) Werden Denkmale nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt, ist durch die Eigentümer eine Nutzung abzusichern, die eine möglichst weitgehende Erhaltung der Substanz auf die Dauer gewährleistet.
- (5) Wird in ein Denkmal eingegriffen, so hat der Verursacher des Eingriffes alle Kosten zu tragen, die für die Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung und Dokumentation des Denkmals anfallen.

§ 7 Genehmigungspflichtige Maßnahmen

- (1) Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden bedarf, wer
 - 1) Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,
 - 2) in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird.

Vor der Entscheidung hat die untere Denkmalschutzbehörde die Denkmalfachbehörde zu hören. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn bei Vorhaben nach § 77 Abs. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern die Denkmalfachbehörde zugestimmt hat.

- (2) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist schriftlich mit den zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen bei einer unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen. Im Einzelfall kann verlangt werden, dass der Genehmigungsantrag durch vorbereitende Untersuchungen, insbesondere durch eine denkmalpflegerische Zielstellung gemäß Absatz 3 Nr. 1, ergänzt wird.

- (3) Die Genehmigung ist zu erteilen,
 - 1) bei Übereinstimmung der in Aussicht genommenen Maßnahmen mit einer von dem fachlich zuständigen Landesamt bestätigten, von dem Eigentümer oder Auftraggeber zu erstellenden denkmalpflegerischen Zielstellung der an dem Denkmal zu ergreifenden Maßnahmen und wenn sonstige Gründe des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege nicht entgegenstehen,
 - 2) wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt

(4) Im übrigen kann die Genehmigung versagt werden, wenn und soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen.

(5) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden, soweit dies zum Schutz des Denkmals erforderlich ist. Bei der Entscheidung sind die berechtigten Belange des Verpflichteten zu berücksichtigen.

(6) Erfordert die genehmigungspflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so ersetzt diese Entscheidung die Genehmigung nach Absatz 1. Die nach Satz 1 zuständigen Behörden haben vor der Erteilung einer Genehmigung das Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Landesamt herzustellen. Kann das Einvernehmen nicht binnen vier Wochen hergestellt werden, so entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde innerhalb von vier Wochen abschließend.

§ 8

Veräußerungs- und Veränderungsanzeige

Wird ein Denkmal veräußert, so haben der frühere und der neue Eigentümer den Eigentümerwechsel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, der für die Führung der Denkmalliste fachlich zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige eines Pflichtigen befreit den anderen.

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte sind dazu verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege notwendig sind.

(2) Die unteren Denkmalschutzbehörden sowie die Denkmalfachbehörde oder ihre Vertreter sind berechtigt, Grundstücke und Wohnungen zu betreten sowie Prüfungen und Untersuchungen anzustellen, soweit dies für die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes, insbesondere zur Eintragung in die Denkmalliste oder anderer Maßnahmen nach diesem Gesetz dringend erforderlich ist. Das Betreten von Wohnungen ist ohne Einwilligung des Eigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter nur bei Gefahr im Verzuge zulässig.

(3) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

§ 10

Denkmale der Kirchen und öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften

(1) Die Kirchen und das Land tragen gemeinsam Verantwortung für den Schutz und Erhalt der kirchlichen Denkmale.

(2) Die Kirchen stellen sicher, daß ihre Denkmale erhalten bleiben und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, sofern hieran ein öffentliches Interesse besteht. Insoweit sind Enteignungen nach dem Denkmalschutzrecht unzulässig.

(3) Bei Entscheidungen über Denkmale, die gottesdienstlichen, kultischen oder gleichartigen kirchlichen Zwecken unmittelbar dienen, berücksichtigen die Denkmalschutzbehörden die von den kirchlichen Oberbehörden festgestellten Belange. Die kirchliche Oberbehörde entscheidet im

Benehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde, falls die untere Denkmalschutzbehörde oder die Denkmalfachbehörde die geltend gemachten Belange nicht anerkennt.

(4) Durch Vereinbarungen können den Kirchen Aufgaben des Denkmalschutzes übertragen werden.

(5) Das Land nimmt bei der Förderung nach dem Denkmalrecht, auch bei der Vergabe von Mitteln, Rücksicht auf die besonderen denkmalpflegerischen Aufgaben der Kirchen. Es setzt sich dafür ein, daß die Kirchen auch von solchen Einrichtungen Hilfe erhalten, die auf nationaler und internationaler Ebene für die Kultur- und Denkmalpflege tätig sind.

Vierter Abschnitt Besondere Maßnahmen

§ 11 Fund von Denkmalen

(1) Wer Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, daß an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für

- den Entdecker,
- den Leiter der Arbeiten,
- den Grundeigentümer,
- zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

(2) Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter.

(3) Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

(4) Die Denkmalfachbehörde, die unteren Denkmalschutzbehörden mit Genehmigung der Denkmalfachbehörde sowie deren Beauftragte sind berechtigt, das Denkmal zu bergen und für die Auswertung und die wissenschaftliche Erforschung bis zu einem Jahr in Besitz zu nehmen. Dabei sind alle zur Erhaltung des Denkmals notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Denkmalfachbehörde kann die Frist um ein Jahr verlängern, wenn dies zur Erhaltung des Denkmals oder zu seiner wissenschaftlichen Erforschung erforderlich ist.

§ 12 Nachforschungen

Nachforschungen, insbesondere Grabungen oder der Einsatz von technischen Suchgeräten, mit dem Ziel, Denkmale, insbesondere Bodendenkmale, zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der obersten Denkmalschutzbehörde.

§ 13 Schatzregal

Bewegliche Denkmale, die herrenlos sind oder die so lange verborgen gewesen sind, daß ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten im Sinne des § 16 entdeckt werden oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben.

§ 14 Grabungsschutzgebiete

(1) Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit der zuständigen Gemeinde bestimmte Grundstücke, die voraussichtlich Bodendenkmale enthalten, durch Eintragung in die Denkmalliste zu Grabungsschutzgebieten erklären.

(2) In der Mitteilung an den Eigentümer und die Gemeinde gemäß § 5 Abs. 1 sind die Maßnahmen zu bezeichnen, die einer Genehmigung bedürfen. Die Genehmigung erteilt die untere Denkmalschutzbehörde.

§ 15 Sonderregelung bei Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen

In Gebieten, in denen nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung Maßnahmen nach dem Bundesberggesetz vorgesehen sind, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme der Denkmalfachbehörde Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Untersuchung von vermuteten Denkmälern, insbesondere von Bodendenkmälern, oder zu deren Bergung zu geben. Hierzu sind der unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig alle einschlägigen Planungen sowie deren Änderungen bekanntzugeben.

Fünfter Abschnitt Denkmalrechtliche Verfügungen, Zugang zu Denkmälern, Kennzeichnung, Entschädigung

§ 16 Allgemeine Maßnahmen der Denkmalbehörden

Die unteren Denkmalschutzbehörden haben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen, um Denkmale zu schützen, zu erhalten und zu bergen sowie Gefahren von ihnen abzuwenden.

§ 17 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

(1) Wer eine Handlung, die nach diesem Gesetz der Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung, unsachgemäß oder im Widerspruch zu den Auflagen durchführt, muß auf Verlangen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde die Arbeiten sofort einstellen und den bisherigen Zustand wiederherstellen. Bei Gefahr im Verzug kann bis zur Entscheidung der unteren Denkmalschutzbehörde die Denkmalfachbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen. Die Baueinstellung nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Wer widerrechtlich ein Denkmal vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist auf Verlangen der unteren Denkmalschutzbehörde verpflichtet, das Zerstörte wiederherzustellen.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern Anwendung.

§ 18 Zugang zu Denkmalen

(1) Denkmale oder Teile derselben sollen im Rahmen des für den Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten Zumutbaren der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Die unteren Denkmalschutzbehörden sollen mit den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten von Denkmalen Vereinbarungen über den Zutritt treffen.

§ 19 Kennzeichnung der Denkmale

Denkmale können gekennzeichnet werden. Das Nähere regelt die oberste Denkmalschutzbehörde durch Verwaltungsvorschrift. Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Denkmalen haben die Anbringung von Kennzeichen und Erläuterungstafeln zu dulden.

§ 20 Durchsetzung der Erhaltung

(1) Kommen Eigentümer, Besitzer oder sonstige Unterhaltspflichtige ihren Verpflichtungen nach § 6 nicht nach und tritt hierdurch eine Gefährdung der Denkmale ein, können sie von der unteren Denkmalschutzbehörde verpflichtet werden, erforderliche Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen des Zumutbaren durchzuführen.

(2) Erfordert der Zustand eines Denkmals zu seiner Instandhaltung, Instandsetzung oder zu seinem Schutz Maßnahmen, ohne deren unverzügliche Durchführung es gefährdet würde, können die Denkmalschutzbehörden diejenigen Maßnahmen selbst durchführen oder einleiten, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für den Bestand des Denkmals geboten sind. Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, solche Maßnahmen zu dulden. Eigentümer, Besitzer und sonstige Unterhaltspflichtige können im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der entstandenen Kosten herangezogen werden.

§ 21 Enteignungen

(1) Eine Enteignung von Denkmalen ist nach diesem Gesetz zulässig, wenn allein dadurch

- 1) ein Denkmal in seinem Bestand, seiner Eigenart oder seinem Erscheinungsbild erhalten werden kann,
- 2) ein Denkmal der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden kann, sofern hieran ein öffentliches Interesse besteht, oder
- 3) in einem Grabungsschutzgebiet planmäßige Nachforschungen betrieben werden können.

(2) Im übrigen gilt das Enteignungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 22 Vorkaufsrecht

(1) Der Gemeinde steht beim Kauf von Grundstücken, auf oder in denen sich Denkmale befinden, ein Vorkaufsrecht zu. Es darf nur ausgeübt werden, wenn dadurch die dauernde Erhaltung des Denkmals ermöglicht werden soll. Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten, Lebenspartner oder an eine Person veräußert, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ist. Das Vorkaufsrecht steht der Gemeinde nicht zu beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und bei Erbbaurechten.

(2) Das Vorkaufsrecht kann nur binnen zwei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrages durch Verwaltungsakt gegenüber dem Veräußerer ausgeübt werden. Die §§ 504 , 505 Abs. 2 , §§ 506 bis 509 und 512 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden. Nach Mitteilung des Kaufvertrages ist auf Ersuchen der Gemeinde zur Sicherung ihres Anspruchs auf Übereignung des Grundstücks eine Vormerkung in das Grundbuch einzutragen; die Gemeinde trägt die Kosten der Eintragung der Vormerkung und ihrer Löschung. Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar. Bei einem Eigentumserwerb aufgrund der Ausübung des Vorkaufsrechts erlöschen rechtsgeschäftliche Vorkaufsrechte. Wird die Gemeinde nach Ausübung des Vorkaufsrechts im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen, so kann sie das Grundbuchamt ersuchen, eine zur Sicherung des Übereignungsanspruches des Käufers im Grundbuch eingetragene Vormerkung zu löschen; sie darf das Ersuchen nur stellen, wenn die Ausübung des Vorkaufsrechts für den Käufer unanfechtbar ist.

(3) Der durch das Vorkaufsrecht Verpflichtete hat der Gemeinde den Inhalt des mit dem Dritten abgeschlossenen Vertrags unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verpflichteten wird durch die Mitteilung des Dritten ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Veräußerungen den Erwerber als Eigentümer in das Grundbuch eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist. Besteht ein Vorkaufsrecht nicht oder wird es nicht ausgeübt, hat die Gemeinde auf Antrag eines Beteiligten darüber unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis gilt als Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts.

(4) Die Gemeinde kann das Vorkaufsrecht zugunsten einer anderen juristischen Person ausüben; bei juristischen Personen des Privatrechts besteht diese Befugnis nur, sofern die dauernde Erhaltung der in oder auf einem Grundstück liegenden Baudenkmale oder ortsfesten Bodendenkmale zu den satzungsmäßigen Aufgaben der juristischen Person gehört und bei Berücksichtigung aller Umstände gesichert ist. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann das Vorkaufsrecht zugunsten eines anderen nur ausüben, wenn ihr die Zustimmung des Begünstigten vorliegt.

§ 23 Entschädigung

Haben Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes enteignende Wirkung, ist eine Entschädigung nach Maßgabe des § 5 des Enteignungsgesetzes zu leisten.

Sechster Abschnitt Denkmalförderung

§ 24 Finanzielle Zuwendungen

Das Land, die Landkreise, die kreisfreien Städte, die großen kreisangehörigen Städte und Gemeinden können Zuwendungen zur Pflege von Denkmälern nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte gewähren. Bei der Vergabe von Zuwendungen ist die Leistungsfähigkeit des Eigentümers zu berücksichtigen. Die Zuwendung setzt einen Antrag voraus.

§ 25 Bescheinigung für steuerliche Zwecke

Die Landkreise, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte sind für die Erteilung von Bescheinigungen über Denkmäler für steuerliche Zwecke zuständig.

Siebter Abschnitt Schlußvorschriften

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine nach § 8 oder § 11 Abs. 1 erforderliche Anzeige nicht unverzüglich erstattet,
 2. Maßnahmen, die nach § 7 Abs. 1 und § 12 der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen läßt,
 3. entdeckte Bodendenkmäler oder die Entdeckungsstätte nicht nach § 11 Abs. 3 in unverändertem Zustand erhält,
 4. eine nach § 9 Abs. 1 geforderte Auskunft nicht erteilt,
 5. seinen Verpflichtungen gemäß § 6 Abs. 1 Denkmäler im Rahmen des zumutbaren denkmalgerecht instand zu setzen, zu erhalten und pfleglich zu behandeln, trotz vollziehbarer, diese Verpflichtungen konkretisierender Anordnung der zuständigen Behörden nicht nachkommt. Eine Geldbuße darf jedoch nur festgesetzt werden, wenn die Anordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 150 000 Euro geahndet werden. Wird ohne Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ein Denkmal zerstört, kann eine Geldbuße bis zu 1 500 000 Euro festgesetzt werden.
- (3) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren.
- (4) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Denkmalschutzbehörde.

§ 27 Verwaltungsvorschriften

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 28
Übergangsvorschriften

Die in den Listen der Bodenaltertümer nach den §§ 4 und 6 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer vom 28. Mai 1954 (GBl. Nr. 54 S. 547) erfaßten Denkmale unterliegen bis zum 31. Dezember 2006 den Bestimmungen des Gesetzes. Die Listen sind bis zu diesem Zeitpunkt von der Denkmalfachbehörde zu überprüfen und in Denkmallisten nach § 5 zu übernehmen. Diese Listen sind anschließend den unteren Denkmalschutzbehörden zu übergeben.

§ 29
(Inkrafttreten)

Grabmal Nummer	Größe	Zeittypisch	Kreuz	Berufsname	Persönlichkeit	Besonderheit	Gesamtgrabanlage	Alter	Denkmal	Zustand	Name
1			x			Besonderes Kreuz	Familiengrab	1957		gut	Pervözl
2		x				Besondere Form	Familiengrab	?/2007		gut	Radloff
3			x	x	Bedeutend		Einzelgrab	1844	x	gut	Bülch
4						Besonders imposant	Familiengrab	1967	x	gut	Pecat
5			x	x		Kreuz Feldstein	Familiengrab	1921		gut	Böckmann
6	X			x		Besonders imposant	Familiengrab	1922	x	Gut	Völcker
7			x			bsd. Kreuz	Familiengrab	1960		gut, aber verwildert	Schruth
8		x				mit Ablage	Zweiergrabstelle	1960		gut	Sellin
9	x					Imposant	Familiengrab	1954		sehr gut	Russow
10						Besonders imposant	Familiengrab	1924		Gut	Schruth
11	x			x	Fridhofsgärtner	Besonders imposant	Familiengrab	1934	x	Schrift fehlt, langfristig gefährdet	Reinholz
12						Gedenken an Gefallene		1944		Schlecht	Römer
13			x			Gedenken an Gefallene		1941		gut	Rathke
14						Metalleinlage		?		Gefährdet - Entsorgung	Gottschalk
15		x				Feldstein		1927		Gefährdet - Entsorgung	Gertz
16						Granit, klassische Form	Familiengrab		x	sehr gut	Hünerjäger
17						Einzigartige Familiengruft	Familiengrab		x	gut	Toitel
18		x	x	x				1932		sehr gut	Müller
19						Mit Schauurne (fehlt)	Familiengrab	?		gut	?
20		x		x			Familiengrab	1943		sehr gut	Oehler
21				x		Feldstein	Familiengrab	1941		sehr gut	Janzen
22	x		x	x		besonderer Stein, Gefallener	Familiengrab	1938		gut	Frieknecht
23		x				besondere Form, klar	Familiengrab	1972		sehr gut	Gellert
24		x	x	x		Kreuz mit Jesus		1957		sehr gut	Lankau
25		x	x					?		sehr gut	?
26		x Efeu	x	x	Kunstmaler		Familiengrab	vor 36		gut	Greve
27	x				Gefallener I WK	Besonders imposant	Zweiergrabstelle	1917		Steht schräg.	Rademacher
32			x	X		Besonderes Kreuz	Familiengrabstelle	1988		sehr gut	Timm
33			x			zerbrochen, geschliffen und rau		1923		schlecht	Hahlbeck
34		x		x		besondere Form		1934		sehr gut	Bartels